

Der neue Posttarif.

Hamburg, 22. Juli.

Ausschneiden und aufbewahren.

Das Gesetz vom 21. Juni 1916 über die mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe tritt, wie bereits mitgeteilt, am 1. August 1916 in Kraft.

Es kostet vom 1. August ab:

der Ortsbrief (bis 250 g)
freigemacht



nicht freigemacht 15 Pf.

der einfache Fernbrief
(bis 20 g)
freigemacht



nicht freigemacht 25 Pf.

der doppelte Fernbrief
(über 20 bis 250 g)
freigemacht



nicht freigemacht 35 Pf.

die Postkarte
freigemacht:

Postkarte



nicht freigemacht 15 Pf.

Die Zuschlagsmarke von 2 1/2 Pf. dient zur Ergänzung beim Verbrauch der alten Postwertzeichen.



Das Paket bis 5 kg
in der 1. Zone 30 Pf.
auf alle weiteren Entfernungen . . 60 "
(Dazu tritt bei nicht freigemachten Paketen bis 5 kg der Portozuschlag von 10 Pf.)

Das Paket über 5 kg
in der 1. Zone . . 10 Pf. mehr als bisher
auf alle weiteren Entfernungen . . 20 " " " "

der Brief mit Wertangabe
in der 1. Zone 25 Pf.
auf alle weiteren Entfernungen . . 50 "

Außerdem die Versicherungsgebühr wie bisher und bei nicht freigemachten Wertbriefen der Portozuschlag von 10 Pf.;

der Postauftragsbrief 35 Pf.

Telegrammverkehr.

Das Telegramm im Stadtverkehr:
bis 5 Wörter einschl. 40 Pf., über 5 bis 10 Wörter einschl. für jedes Wort 2 Pf. mehr, also 42, 44, 46, 48, 50 Pf., über 10 Wörter für jedes Wort 5 Pf.;

das Telegramm im sonstigen Verkehr:
bis 5 Wörter einschl. 60 Pf., über 5 bis 10 Wörter einschl. für jedes Wort 2 Pf. mehr, also 62, 64, 66, 68, 70 Pf., über 10 Wörter für jedes Wort 7 Pf.;

Im Fernsprechverkehr beträgt die jährliche Pauschgebühr in den kleinsten Netzen 88 Mk., steigend bis 198 Mk. in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen;

die jährliche Grundgebühr in Netzen von nicht mehr als 1000 Anschlüssen 66 Mk., steigend bis 110 Mk. in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen,

die Gebühr für Ortsgespräche bei Anschlüssen gegen Grundgebühr 5 1/2 Pf. für jede Verbindung, die Gebühr für Gespräche im Verkehr von Ort zu Ort bei einer Entfernung von nicht mehr als 25 km 22 Pf. für je drei Minuten, hinaus bis zu 2,20 Mk. bei einer Entfernung von mehr als 1000 km.

Unverändert bleiben

die Gebühren für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, vereinigte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, Postanweisungen und Zeitungen, ferner alle Gebühren im Postschwebverkehr; jedoch beträgt die Gebühr für Briefe der Kontoinhaber an die Postämter, wie für Ortsbriefe, künftig 7 1/2 Pf.

* * *

Es werden folgende neue Postwertzeichen ausgegeben:

Freimarken zu 2 1/2, 7 1/2 und 15 Pf.

Postkarten zu 7 1/2 Pf., Postkarten mit Antwortkarte zu 7 1/2 + 7 1/2 Pf.

Freimarkenheften mit 30 Freimarken zu 2 1/2 Pf.

Die neuen Freimarken sind, wie obige Proben zeigen, in dem Muster der übrigen Pfennigwerte hergestellt, jedoch fehlt der Kopf des Markenbildes frei in nicht gestricheltem Hintergrund. Die Farbe des Druckes ist bei den Marken zu 2 1/2 Pf. grau, 7 1/2 Pf. rotgelb, 15 Pf. gelbbraun. Der Wertstempel der Postkarten zu 7 1/2 Pf. entspricht der gleichwertigen Freimarkte. Freimarkenheften mit Marken zu 7 1/2 Pf. und 15 Pf. werden später hergestellt. Die bisherigen Kartenbriefe zu 10 Pf. sind bis zur Ausgabe solcher zu 15 Pf. vom 1. August ab von den Postämtern mit einer Freimarkte zu 5 Pf. zu belegen und für 15 Pf. zu verkaufen, ebenso können die im Verkehr befindlichen 5-Pf.-Postkarten unter Nachklebung einer 2 1/2-Pf.-Marke aufgebraucht werden. Die „Kriegspostkarten des Roten Kreuzes“ sind gleichfalls nur unter Hinzufügung einer 2 1/2-Pf.-Marke zu verwenden. Bruchpfennige, die sich bei nicht freigemachten und unzureichend freigemachten Sendungen und bei der Gebühr für die Vergleichen von Telegrammen ergeben, werden auf volle Pfennige aufwärts abgerundet. Für einen nicht freigemachten Ortsbrief, der von einer Behörde unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ abgesandt wird, und für eine solche Postkarte sind vom Empfänger also 8 Pf. zu entrichten.

Die neuen Postwertzeichen werden vom 28. Juli ab an den Schaltern der Postämter verkauft.

Die Automaten für 5-Pf.-Marken und Postkarten sollen so eingerichtet werden, daß sie gegen Einwurf eines 10-Pf.-Stückes eine Marke zu 7 1/2 Pf. und eine Marke zu 2 1/2 Pf. oder eine Postkarte zu 7 1/2 Pf. und eine Marke zu 2 1/2 Pf. verabsolgen. Freimarkenrollen mit den neuen Marken zu 7 1/2 Pf. und 15 Pf. für Porto-Kontrollfassen usw. werden angefertigt werden, sobald die Postanstalten mit den neuen Postwertzeichen, von denen in wenig Wochen als erster Bedarf mehr als 800 Millionen herzustellen sind, versorgt sein werden.

*

Die Reichsabgabe wird auch im Verkehr mit dem Generalgouvernement Warschau und dem Stappengebiet des Oberbefehlshabers Ost erhoben. Ebenso soll sie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, Bosnien, Herzogowina und im Grenzverkehr mit Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz eingeführt werden. Auskunft erteilen die Schalterstellen der Postämter.

Der Reichsabgabe, also der Portoerhöhung unterliegen bereits Sendungen, die in der Nacht zum 1. August später als 12 Uhr eingeliefert werden. Die Hausbriefkasten der Postanstalten und die Briefkasten der Bahnposten werden um 12 Uhr nachts außer den sonstigen Entfernungsseiten geleert. Sendungen aus Briefkästen, die nicht um Mitternacht geleert waren, sind bei der ersten Leerung am 1. August nicht als unzureichend freigemacht anzusehen, wenn die Verrechnung der Reichsabgabe auf sie unterblieben ist.